

Beweise freigesprochen worden ist, das Recht haben soll, wegen dieser Begründung Berufung mit dem Ziel eines Freispruchs wegen erwiesener Unschuld einzulegen. Zu diesen beiden wichtigen Fragen möchte ich nur allgemein sagen, daß sie nach meiner Meinung beide zu bejahen sind, daß ich mich also dem, was Genosse Professor Klenner, Genosse Streit und Präsident Schumann hierzu gesagt haben, grundsätzlich anschließe. Ich meine also, daß, soweit es das Gesetz nicht schon in seiner jetzigen Form zuläßt, durch eine Gesetzesänderung Sorge dafür getragen werden muß, daß die Gerichte verpflichtet werden, sich nicht mit der Nichterweislichkeit der Schuld zu begnügen, sondern ausdrücklich die Unschuld festzustellen, vorausgesetzt, daß das im konkreten Falle überhaupt möglich ist

Mit dieser Voraussetzung aber kommen wir erst zu der wirklichen Problematik. Ich glaube, es ist in der Praxis überaus selten, daß sich ein Gericht da, wo mit Bestimmtheit die Unschuld des Angeklagten festgestellt werden kann, auf die Erklärung beschränkt, ihm könne eine Schuld nicht nachgewiesen werden. Eine solche Feststellung treffen die Gerichte in aller Regel nur, wo sie tatsächlich nicht in der Lage waren, sich von der Unschuld des Angeklagten zu überzeugen. Die wirkliche Problematik in der Praxis — und darin gebe ich meinem Vorredner, dem Genossen Wolff, absolut Recht — liegt in den Fällen des non liquet, d. h. da, wo das Gericht weder die Schuld noch die Unschuld feststellen kann und wo auch das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommen muß, daß es nicht davon überzeugt ist, der Angeklagte habe die Handlung begangen, aber auch nicht davon überzeugt, daß er sie nicht begangen hat. Das muß besonders betont werden angesichts der für mein Gefühl allzu theoretischen Forderung beider Referate, daß das Gericht zur Feststellung der objektiven Wahrheit verpflichtet sei. Die richtige philosophische Erkenntnis, daß der Mensch die objektive Wahrheit ermitteln kann, ist das eine, und die Erfahrung, daß ein Gericht mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln häufig genug die Wahrheit über einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang bei größter Sorgfalt nicht feststellen kann, ist das andere.

Nehmen wir als Beispiel nur den bekannten Musterfall mit dem silbernen Löffel, der, als die übrige Gesellschaft mit Ausnahme von A und B das Zimmer verließ, mit Bestimmtheit auf dem Tische lag und während der Zeit, in der A und B allein waren, mit ebenso einer Bestimmtheit verschwunden ist. Es steht also eindeutig fest, daß einer von beiden den Löffel gestohlen haben muß, und zu allem Überfluß behauptet jeder, er habe gesehen, daß der andere ihn genommen hat. Setzen wir weiter den Fall, daß keinerlei Umstände ermittelt werden können, die die Täterschaft des einen wahrscheinlicher machen als die des anderen, dann ist es doch klar, daß A, gegen den das Verfahren eröffnet worden ist, weil zufälligerweise er und nicht B zuerst angezeigt wurde, nicht auf Grund der Zeugenaussage des selbst der Tat verdächtigen B verurteilt werden kann, sondern wegen mangels an Beweisen freigesprochen werden muß.